# VERORDNUNGSBLATT
## DER MARKTGEMEINDE PETTENBACH

**Jahrgang 2025** **Ausgegeben am 15. Dezember 2025** **www.ris.bka.gv.at**

**Nr. 07 Verordnung:** **Wassergebührenordnung 2026**


**V e r o r d n u n g**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pettenbach vom 11. Dezember 2025, mit der eine

**W a s s e r g e b ü h r e n o r d n u n g**

für die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Pettenbach erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1
### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Pettenbach (im folgenden WVA genannt) wird eine Wasseranschlussgebühr eingehoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. Objekte, bei mehreren Eigentümern jeder Miteigentümer zur ungeteilten Hand. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

### § 2
### Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Wasseranschlussgebühr bildet die nach § 2 Abs. 2a ermittelten Quadratmeterzahlen.

(2) Wasserleitungsanschlussgebühr für bebaute Grundstücke pro m² der Bemessungsgrundlage 19,60 €

Mindestanschlussgebühr für jedes an die WVA angeschlossene Grundstück oder Objekt 2.940,00 €

a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet, soweit nicht § 2 Abs. 2b bis § 2 Abs. 2d Anwendung finden, bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die WVA aufweisen. Bei der Berechnung ist auf volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

Dach- und Kellerräume, Garagennebenräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

Nebengebäude für Wohnzwecke (Hütten, Gartenhäuser, Poolhäuser, …), die an die WVA angeschlossen sind, sind Teil der Bemessungsgrundlage.

Garagen bzw. Nebengebäude zählen nur dann zur Bemessungsgrundlage, wenn sie gewerblich oder landwirtschaftlich betrieben oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind und an die WVA angeschlossen sind.

Heiz- bzw. Technikräume sind Teil der Bemessungsgrundlage.

Geschlossene Terrassen und Balkone, welche als Wintergärten genutzt werden, sowie Hallenbäder werden der Bemessungsgrundlage dazugerechnet, unabhängig davon, ob diese beheizt werden oder nicht

Terrassen, angebaute Balkone und in Balkone integrierte Loggias oder beide zusammen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 20 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 2 zu entrichten.

b) Abweichend von § 2 Abs. 2a beträgt die Bemessungsgrundlage bei Betrieben (Unternehmungen) sofern es sich um Flächen handelt, die nicht Wohn-, Büro-, Aufenthalts-Personal-, oder sanitären Zwecken dienen

| | |
|---|---|
| von 1 bis zum 500 m²: | 40 % der gemäß § 2 Abs. 2a berechneten Bemessungsgrundlage und |
| von 501 bis 5.000 m²: | 30 % der gemäß § 2 Abs. 2a berechneten Bemessungsgrundlage und |
| ab dem 5.001 m²: | 20 % der gemäß § 2 Abs. 2a berechneten Bemessungsgrundlage |

c) Abweichend von §2 Abs. 2abeträgt die Bemessungsgrundlage bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, sofern es sich um Flächen handelt, die nicht Wohn-, Büro-gewerblichen oder sanitären Zwecken dienen:

| | |
|---|---|
| von 1 bis zum 500 m²: | 40 % der gemäß § 2 Abs. 2a berechneten Bemessungsgrundlage und |
| von 501 bis 5.000 m²: | 30 % der gemäß § 2 Abs. 2a berechneten Bemessungsgrundlage und |
| ab dem 5.001 m²: | 20 % der gemäß § 2 Abs. 2a berechneten Bemessungsgrundlage |

d) Für land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile, welche nach § 30 Abs. 6 bis 8 und 9 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 verwendet werden, wird zur Feststellung der Bemessungsgrundlage Punkt § 2 Abs. 2a herangezogen.

(3) Bei nachträglichen Änderungen der Bemessungsgrundlage ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung (z.B. bei Abbruch eines bestehenden Gebäudes) nach diesem Punkt findet nicht statt.

(4) Eigentümer von Objekten, die außerhalb des Bereiches von 50 Meter zur nächsten öffentlichen Wasserversorgungsleitung stehen und einen Anschluss an die öffentliche WVA benötigen, müssen einen schriftlichen Antrag zum Anschluss an die öffentliche WVA stellen. Ob und unter welchen Voraussetzungen der Anschluss möglich ist, muss im Einzelfall von Fachleuten beurteilt werden.

## § 3

## Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

(1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der WVA bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

## § 4

## Wassergrund-, Wasserverbrauchs- und Wasserzählergebühr

Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der WVA sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von den Gebührenpflichtigen eine Wassergrundgebühr, eine Wasserverbrauchsgebühr und eine Zählermiete eingehoben.

Bei Feststellung nicht genehmigter Anschlüsse vor dem Zähler oder Manipulation des Zählers, werden die Benützungsgebühren rückwirkend bis zu jenem Zeitpunkt, zu welchem der letzte Zählertausch stattgefunden hat, verrechnet. In diesem Fall wird für jede im Objekt gemeldete Person (Haupt- und Nebenwohnsitz) ein Verbrauch von 50 m³/Jahr verrechnet.

(1) Wassergrundgebühr

a) Für jeden Anschluss beträgt die Wassergrundgebühr 75,14 €

b) Für jede weitere Nutzungseinheit zu Wohnzwecken (GWR) bzw. Betriebsstätte 37,57 €
(die im Vorjahr kommunalsteuerpflichtig war und dieser Betrieb am 31.12. des Vorjahres angemeldet war) ist eine zusätzliche Wassergrundgebühr zu entrichten

(2) Wasserverbrauchsgebühren

Die Wasserverbrauchsgebühr beträgt pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person (Stichtag jeweils 1.1. des laufenden Jahres)

| | |
|---|---|
| für die ersten 30 m³ pro m³ | 2,07 € |
| für jeden weiteren m³ | 2,90 € |

(3) Die Gebührenpflichtigen haben für die Beistellung des Wasserzählers eine Zählergebühr zu entrichten. Das Einbauset pro Wasserzähler ist waagrecht zu installieren und vom Eigentümer zu finanzieren

Die Zählergebühr beträgt pro Monat je Wasserzähler

| | |
|---|---|
| mit einer Durchlaufmenge bis 5 m³ | 2,46 € |
| mit einer Durchlaufmenge bis 7 m³ | 4,25 € |
| mit einer Durchlaufmenge bis 20 m³ | 6,70 € |

Weiters muss der Einbau so vorgenommen werden können, dass eine jederzeitige Ablesung oder eventuelle Kontrolle des Wasserzählers durch zuständige Gemeindeorgane vorgenommen werden kann.

(4) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt jährlich ab Errichtung des Anschlusses:

a) für bebaute und bewohnte Grundstücke 107,17€
pro im Objekt wohnhafte Person

b) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit mit mindestens einer Wohnung errichtet wird, ist ab Beginn der Bauarbeiten bis zum Einbau eines Wasserzählers, längstens jedoch bis zum Bezug des 131,50€

Objektes oder 3 Jahre nach Baubeginn zu entrichten.

c) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit, der keine Wohnung

angeschlossen 252,45 €

ist, errichtet wird, ab Beginn der Bauarbeiten bis zur Benützung der Baulichkeit.

(5) Wenn ein außertourlicher Ausbau eines Wasserzählers gewünscht wird, wird der Kostenaufwand für die Bereitstellung des Wasserwartes in Rechnung gestellt.

(6) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf geänderte Verhältnisse, welche auf den Wasserverbrauch Auswirkung haben, Rücksicht zu nehmen.

(7) Für die Versorgung von Nutztieren in der Veredelungsproduktion können mit Ansuchen und auf Grundlage der Tierliste des AMA- Mehrfachantrages des laufenden Jahres folgende Wasserverbräuche mit einem Verrechnungssatz analog §4 (2) mit dem vergünstigten Satz „für die ersten 30 m³“ pro m³ verrechnet werden.

| | |
|---|---|
| Milchkühe (per Stk.) | 40 m³/Jahr |
| Jungrinder und Stiere (per Stk.) | 15 m³/Jahr |
| Mastschweine (per Stk.) | 3 m³/Jahr |
| Zuchtsauen inkl. Ferkel (per Stk.) | 15 m³/Jahr |
| Schafe und Ziegen (per Stk.) | 3 m³/Jahr |
| Masthühner (per 1000 Stk.) | 50 m³/Jahr |
| Junghennen (per 1000 Stk.) | 70,0 m³/Jahr |
| Legehennen (per 1000 Stk.) | 90,0 m³/Jahr |
| Truthennen (per 1000 Stk.) | 180,0 m³/Jahr |
| Gans (1000 Stk.) | 30 m³/Jahr |

Wasserverbrauchsgebühr für Nutztiere in der Veredelungsproduktion pro m³ 2,07 €

## § 5

## Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der WVA wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer

des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt, gleichlautend dem Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage gemäß § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994, € 0,30 pro Quadratmeter.

## § 6

## Entstehen und Fälligkeit des Abgabenanspruches

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(4) Die Wasserverbrauchs-, Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

Die Ermittlung des Wasserverbrauches erfolgt in der Regel einmal im Jahr, wobei die Ablesung des Wasserzählers am Ende des dritten Quartals jeden Jahres erfolgt. Für die Wasserverbrauchsgebühr ist jedoch vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai und 15. August eine Akontozahlung zu leisten, deren Höhe dem Verbrauch des vorangegangen Abrechnungszeitraumes angepasst wird. Die Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen und die endgültig zu zahlenden Wasserverbrauchs-, Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren erfolgt mit 15. November jeden Jahres.

(5) Die Pflicht zur Entrichtung der Wasserverbrauchsgebühr gemäß § 4 Abs. 2 erlischt mit dem Schließen der Entnahmestelle bzw. der Demontage des Wasserzählers. Die Pflicht zur Entrichtung der Wasserzählergebühren nach § 4 Abs. 3 erlischt mit dem Quartalsletzten, welcher dem Schließen der Entnahmestelle bzw. der Demontage des Wasserzählers folgt, ausgenommen der Wasserbezugsgebühr nach § 4 Abs. 1a.

## § 7

## Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung angeführten Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10 %) hinzugerechnet.

## § 8

## Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

## § 9

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:
**Leopold Bimminger**

Marktgemeinde Pettenbach
AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.pettenbach.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Leopold Bimminger, 15.12.2025 08:03:25